

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Spielbetrieb Frauen.....	1
I. Allgemeines	1
II. Spielgemeinschaften.....	1
1. Abschnitt: Allgemeines	1
2. Abschnitt: Antragsverfahren	2
3. Abschnitt: Bestimmungen für den Spielbetrieb.....	2
4. Abschnitt: Auf- und Abstieg	3
5. Abschnitt: Sportgericht.....	4
B. Spielbetrieb Frauen-Freizeitfußball	4
I. Allgemeines	4
II. Bestimmungen für den Spielbetrieb	5
C. Juniorinnenfußball.....	6
I. Allgemeines	6
II. Spielgemeinschaften.....	6
1. Abschnitt: Allgemeines	6
2. Abschnitt: Antragsverfahren	7
3. Abschnitt: Bestimmungen für den Spielbetrieb.....	7
4. Abschnitt: Auf- und Abstieg	8
5. Abschnitt: Sportgerichtsurteile	8
III. Kleinfeldfußball für Juniorinnen.....	8
1. Abschnitt: Spielfeldaufbau	9
2. Abschnitt: Zahl der Spielerinnen.....	9
3. Abschnitt: Bestimmungen für den Spielbetrieb.....	9

Für die Durchführung des Spielbetriebes für den Frauen- und Juniorinnenfußball gelten nachfolgende Richtlinien. Sofern diese Richtlinien keine anderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Bayerischen Fußball-Verbandes sowie die Fußballregeln des DFB.

A. Spielbetrieb Frauen

I. Allgemeines

Während eines Spieles können bis zu fünf Spielerinnen einer Mannschaft ausgetauscht werden. Der Austausch erfolgt nach den Bestimmungen des § 28 der Frauen- und Mädchenordnung.

II. Spielgemeinschaften

1. Abschnitt: Allgemeines

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Frauen die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklassenebene dürfen nicht genehmigt werden.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft bei den Frauen ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Frauenspielerinnen für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen.
 - a) Zwei oder mehrere Vereine können nur mit einer Mannschaft eine Spielgemeinschaft (SG1) eingehen. Bei Meldung einer zweiten Mannschaft in der gleichen oder einer anderen Spielgemeinschaft (SG2) darf die SG1 nur aus zwei Vereinen bestehen.
 - b) Ein Verein kann keine Spielgemeinschaft eingehen, wenn er eine eigenständige Frauenmannschaft gemeldet hat.
3. Spielgemeinschaften können nur bis einschließlich Bezirksliga am Spielbetrieb teilnehmen.
4. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden. Beim Festhalten in derselben Zusammensetzung kann die Federführung der Spielgemeinschaft zu Beginn des neuen Spieljahrs innerhalb der beteiligten Vereine wechseln.
5. Auf Antrag eines der beteiligten Vereine kann der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss bei Vorliegen eines Missbrauches die Spielgemeinschaft

auflösen. Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn eine Spielgemeinschaft von einem Verein nicht mehr vollzogen wird.

2. Abschnitt: Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im SpielPlus BFV bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft an. Die Genehmigung wird durch die Vorsitzende des Bezirks- Frauen- und Mädchenausschusses erteilt.
2. Bei Genehmigung erhält der federführende Verein der Spielgemeinschaft vom zuständigen Spielleiter eine schriftliche Bestätigung über die Spielgemeinschaft und wird in die zuständige Liga eingeteilt. Bei Nichtgenehmigung informiert der zuständige Spielleiter die betroffenen Vereine sowie die Bezirksgeschäftsstelle schriftlich von seiner Entscheidung in Form eines kostenpflichtigen Verwaltungsentscheides.
3. Bilden Vereine erstmalig aus verschiedenen Kreisen/Bezirken eine Spielgemeinschaft, ist die Spielgemeinschaft in eine Spielklassenebene in dem Kreis/Bezirk in dem der federführende Verein seinen Sitz hat, einzuordnen.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Stellungnahme des zuständigen Spielleiters der Bezirksfrauen- und -Mädchenausschuss Ausnahmen von II 1. Abschnitt Ziff. 2 b) dieser Richtlinie zulassen. Von den erlassenen Ausnahmegenehmigungen ist der Verbands-Frauen- und -Mädchenausschuss mit einer Bescheidkopie in Kenntnis zu setzen.

3. Abschnitt: Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 01. 03. des laufenden Spieljahres beim zuständigen Spielleiter beantragt werden.
2. Für die erstmalige Einteilung zu den Verbandsspielen ist die Spielklassenebene des federführenden Vereins maßgebend. Bei einer Fortsetzung der Spielgemeinschaft in der bisherigen Zusammensetzung ist die erspielte Spielklasse der Spielgemeinschaft für die Spielklasseneinteilung maßgebend, unabhängig von der Federführung.
3. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft am Ende der Verbandsspielrunde gilt für die Einteilung der Frauenmannschaft:

- a) Der federführende Verein spielt in der Spielklassenebene weiter, für welche sich die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspielrunde sportlich qualifiziert hat. Ein Aufstiegsrecht bis zur Bezirksliga sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklassenebene einzuteilen.
 - c) Abweichend davon kann der federführende Verein die Spielklassenebene am Ende der Verbandsspielrunde auf einen der in der Spielgemeinschaft beteiligten Verein übertragen. Der bisher federführende Verein wird in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklassenebene eingeteilt. Der zuständige Spielleiter ist bis 01.07. schriftlich zu informieren.
4. Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde werden alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften in der folgenden Saison in die unterste Spielklassenebene eingeteilt.
 5. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 4.

4. Abschnitt: Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft oder des Aufstiegsrechts in einer Liga kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis zur Bezirksliga wahrnehmen. Bei Meisterschaft einer Spielgemeinschaft in der Bezirksliga kann der federführende Verein bei Auflösung der Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht in die Bezirksoberliga wahrnehmen.
2. Steht die Spielgemeinschaft nach Abschluss der Verbandsspielrunde in der Bezirksliga auf einem Aufstiegsplatz und nimmt der federführende Verein das Aufstiegsrecht zur Bezirksoberliga nicht wahr, tritt/treten der/die nachfolgend platzierte/n Verein/e in die Aufstiegsrechte ein.
3. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende bzw. der übernehmende Verein absteigen.

5. Abschnitt: Sportgericht

Bei Spielgemeinschaften haftet immer der federführende Verein für alle Vorkommnisse.

B. Spielbetrieb Frauen-Freizeitfußball

I. Allgemeines

1. Die Gestaltung des Spieljahres bleibt den Bezirken überlassen.

Es wird nur in Gruppen gespielt. Die Einteilung in die Gruppen erfolgt nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.

2. Zuständig für die Organisation ist ein vom BFMA des jeweiligen Bezirkes benannter Spielleiter.
3. Die Meldung der Mannschaften erfolgt über den elektronischen Meldebogen im SpielPlus BFV, Nachmeldungen sind in Absprache mit dem zuständigen Spielleiter auch außerhalb der offiziellen Meldefristen möglich.
4. Spielgemeinschaften sind sowohl für Großfeld- als auch für Kleinfeldmannschaften zugelassen. Dabei sind die Ausführungen unter A. II. entsprechend anzuwenden.
6. Es erfolgt keine Schiedsrichterbesetzung durch den Verband. Der gastgebende Verein soll einen anerkannten Schiedsrichter stellen. Der Schiedsrichter ist vom gastgebenden Verein zu stellen. Eine Einigung auf den Schiedsrichter ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Für den ordnungsgemäßen Abschluss des elektronischen Spielberichts ist der gastgebende Verein verantwortlich, falls kein geprüfter Schiedsrichter das Spiel geleitet hat.

7. Spiele können nur zwischen Vereinen, deren Spielerinnen im Besitz von Spielerpässen sind, durchgeführt werden. Spielberechtigt sind alle Spielerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied dieses Vereins sind. Bei Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vorausgesetzt, dass beim Verein eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt und dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Für die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist der Verein verantwortlich.

8. Spielverlegungen sind jederzeit möglich, sofern sich beide Vereine darauf verständigen. Die Spielverlegung muss unverzüglich dem zuständigen Spielleiter gemeldet werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, bleibt es bei dem festgesetzten Termin. Tritt eine Mannschaft unentschuldigt nicht an, erfolgt eine Spielwertung gem. § 29 Spielordnung durch das zuständige Sportgericht. § 29 Nr. 3 Spielordnung findet Anwendung.
9. Die Durchführung von Turnieren ist dem Spielleiter schriftlich anzuzeigen. Nehmen an Turnieren oder Privatspielen neben Mannschaften aus dem Freizeitspielbetrieb auch Mannschaften aus dem regulären Punktspielbetrieb teil, muss vorher festgelegt werden, ob Ziff. 7, S. 2 und 3 Anwendung finden sollen.
10. Die Teilnahme der Vereine am Spielbetrieb Frauen-Freizeitfußball ist auf 3 Jahre begrenzt. Danach sollte ein Wechsel in den Verbandsspielbetrieb der Frauen erfolgen.

II. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Freizeitfußball kann sowohl in Kleinfeld- als auch in Großfeldgruppen angeboten werden.
2. Die Spielzeit beträgt in der Regel im Großfeld 2 x 45 Minuten. Eine kürzere Spielzeit kann einvernehmlich festgelegt werden, mindestens jedoch 2 x 35 Minuten. Im Kleinfeld beträgt die Spielzeit in der Regel 2 x 30 Minuten. Eine längere Spielzeit kann festgelegt werden, maximal jedoch 2 x 45 Minuten. Das Ein- und Rückwechseln von maximal fünf Spielerinnen (während einer Spielruhe) ist zulässig, die Vereine können sich vor Spielbeginn auch auf eine höhere Anzahl von möglichen Auswechselspielerinnen verständigen. Die Einigung auf eine höhere Anzahl von Auswechselspielerinnen wird durch den Schiedsrichter im ESB festgehalten.
3. Die Zuständigkeit der Sportgerichte des BFV ist gegeben.
4. Gemäß § 13 a Frauen- und Mädchenordnung ist die Freizeitligamannschaft gleichzusetzen mit der niederklassigeren Mannschaft, die in der untersten Spielklassenebene im Bezirk spielt.
5. Für den Vereinswechsel zu und von Vereinen der Frauenfreizeitligen gelten die Allgemeinen Wechselbestimmungen. Auf Antrag des aufnehmenden Vereins und bei Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel kann eine evtl. vorgeschriebene Wartefrist durch den/die Vorsitzende/n des zuständigen Bezirks- Frauen- und Mädchenausschuss aufgehoben bzw. verkürzt werden.
6. Es ist pass-/spielrechtlich das Pflichtspielrecht erforderlich.

C. Juniorinnenfußball

I. Allgemeines

1. Spiele gegen Mädchen-Schulmannschaften sind ausdrücklich zugelassen. Für Schulmannschaften ist keine Spielberechtigung erforderlich.
2. Es wird angestrebt, den Juniorinnen-Fußball der Altersklasse B- und C-Juniorinnen mit 11er-Mannschaften auf Normalspielfeld durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, kann in allen Altersklassen mit 7er-Mannschaften auf Kleinfeld gespielt werden.

II. Spielgemeinschaften

1. Abschnitt: Allgemeines

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Jugendlichen in den verschiedenen Altersklassen die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der B-, C- D- und E-Juniorinnen zugelassen.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft in einer Altersklasse ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Spielerinnen dieser Altersklasse verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen. Haben Vereine jedoch ausreichend Spielerinnen in zwei aufeinanderfolgenden Altersklassen und können sie dadurch eine eigenständige Mannschaft bilden, hat diese Möglichkeit Vorrang vor einer Spielgemeinschaft in jeder dieser beiden Altersklassen.

Soweit Vereine mehr Spielerinnen haben, als für die Bildung einer eigenständigen Mannschaft benötigt werden, können diese in eine Spielgemeinschaft eingebracht werden. Hierbei muss jedoch ein anderer Verein, der in dieser Altersklasse keine eigenständige Mannschaft im Verbandsspielbetrieb hat, die Federführung übernehmen.

3. Spielgemeinschaften können nur auf Bezirksebene am Spielbetrieb teilnehmen.
4. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.
5. Auf Antrag eines der beteiligten Vereine kann der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss bei Vorliegen eines Missbrauches die Spielgemeinschaft auflösen. Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn eine Spielgemeinschaft von einem Verein nicht mehr vollzogen wird.

2. Abschnitt: Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im SpielPlus BFV bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft an.
5. Für den Spielbetrieb (Groß- und Kleinfeld), bei dem nach Abschluss der Herbstrunde eine neue Gruppeneinteilung vorgenommen wird, können bis zum 15.02. beim zuständigen Spielleiter neue Spielgemeinschaften schriftlich angemeldet werden. Diese Mannschaften nehmen in Konkurrenz am Spielbetrieb teil. Während des laufenden Spielbetriebs kann – bei freien Plätzen in einer Spielgruppe – eine neue Spielgemeinschaft schriftlich beim zuständigen Spielleiter angemeldet werden. Diese neu gemeldeten Spielgemeinschaften werden außer Konkurrenz in den Spielbetrieb eingegliedert. Die Genehmigung wird durch die Vorsitzende des Bezirks- Frauen- und Mädchenausschusses erteilt.
2. Bei Genehmigung erhält der federführende Verein der Spielgemeinschaft vom zuständigen Spielleiter eine schriftliche Bestätigung über die Spielgemeinschaft. Bei Nichtgenehmigung informiert der zuständige Spielleiter die betroffenen Vereine schriftlich von seiner Entscheidung in Form eines kostenpflichtigen Verwaltungsentscheides.

3. Abschnitt: Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein.
2. Für die Einteilung in die Verbandsspielrunde in der jeweiligen Altersklasse ist die Spielklasse des federführenden Vereins maßgebend.
3. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Juniorinnenmannschaften in der jeweiligen Altersklasse:
 - a) Grundsätzlich spielt der federführende Verein in der Spielklassenebene weiter, welche die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspielrunde angehörte. Ein Aufstiegsrecht sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste Spielklassenebene einzuteilen.
 - c) Abweichend davon kann der federführende Verein die Spielklassenebene am Ende der Verbandsspielrunde auf einen der in der Spielgemeinschaft

beteiligten Verein übertragen. Der bisher federführende Verein wird in der untersten Spielklassenebene eingeteilt. Der verantwortliche Spielleiter ist bis zum 31.07. schriftlich zu informieren.

4. Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde werden alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften in der folgenden Saison in die unterste Spielklasse eingeteilt.
5. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele der jeweiligen Altersklasse von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Für den/die ausscheidenden Verein(e) gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.

4. Abschnitt: Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft oder des Aufstiegsrechts in einer Liga kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende bzw. der übernehmende Verein das Aufstiegsrecht auf Bezirksebene wahrnehmen. Bei Meisterschaft oder Aufstiegsrecht einer Spielgemeinschaft auf Bezirksebene kann der federführende Verein bei Auflösung der Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht in die Landesliga wahrnehmen.
2. Steht die Spielgemeinschaft nach Abschluss der Verbandsspielrunde auf Bezirksebene auf einem Aufstiegsplatz und nimmt der federführende Verein das Aufstiegsrecht zur Landesliga nicht wahr, tritt/treten der/die nachfolgend platzierte/n Verein/e in die Aufstiegsrechte ein.
3. Dies gilt auch für Vereine einer Spielgemeinschaft, die mit den gleichen Vereinen eine JFG gründen und im kommenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen.
4. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende bzw. der übernehmende Verein absteigen.

5. Abschnitt: Sportgerichtsurteile

Bei Spielgemeinschaften haftet immer der federführende Verein für alle Vorkommnisse.

III. Kleinfeldfußball für Juniorinnen

Die nachstehenden Ausführungen gelten nur für den Spielbetrieb auf Kleinfeld in den Altersklassen der B-, C- und D-Juniorinnen.

Für den gemischten Kleinfeldfußball der E- und F-Juniorinnen gilt die „Richtlinie für den Kleinfeldfußball (D- bis F-Junioren)“ und für die G-Juniorinnen gilt die „Richtlinie für den Kleinfeldfußball (G-Junioren)“.

1. Abschnitt: Spielfeldaufbau

1. Das Spielfeld muss rechteckig sein und innerhalb der vorgegebenen Mindest- und Höchstmaße liegen (Länge 50 - 70 Meter und Breite 35 - 55 Meter) Die Länge muss größer sein muss als die Breite.
2. Der Strafraum ist 12 Meter von der Torlinie bzw. den Torpfosten zu markieren, der Torraum entfällt ganz.
3. Die Strafstoßmarke ist neun Meter von der Torlinie entfernt einzuzeichnen.
4. Die Mittellinie mit Anstoßpunkt ist zu markieren. Die Spielfeldbegrenzungen können auch abgesteckt werden (Fahnen, Hütchen und dergleichen).
5. Es dürfen nur Tore der Größe 5 x 2 m (Kleinfeldtore) verwendet werden, die gegen Umfallen zu sichern sind. Ohne Befestigung der Tore darf nicht gespielt werden.

2. Abschnitt: Zahl der Spielerinnen

1. Eine Mannschaft besteht aus sieben Spielerinnen. Eine davon muss immer die Torfrau sein.
2. Mit mehr als zwei fehlenden Spielerinnen auf die vorgesehene Mannschaftsstärke kann ein Spiel nicht begonnen werden.
3. Im Kleinfeldfußball können bis zu fünf Spielerinnen bei Spielruhe ausgewechselt werden. Ausgewechselte Spielerinnen können auch wieder eingewechselt werden.

3. Abschnitt: Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Jeder Einsatz von mehr als zwei Spielerinnen die in der höherklassigeren bzw. 1. Mannschaft eingesetzt wurden, ist im nächsten Spiel der niederklassigeren oder weiteren unteren Mannschaft der gleichen Altersklasse nicht zulässig (siehe § 13 b Frauen- und Mädchenordnung). Diese Einsatzbeschränkung gilt auch, wenn die höherklassigere bzw. 1. Mannschaft im Großfeldbereich spielt.
2. Der Abstoß muss aus dem Strafraum heraus erfolgen.

3. Ein indirekter Freistoß für die angreifende Mannschaft bzw. ein Schiedsrichterball muss mindestens 5 Meter von der Torlinie entfernt ausgeführt werden.
4. Die Abseitsregel hat bei den B- und C-Juniorinnen Gültigkeit. Bei den D-Juniorinnen wird ohne Abseits gespielt.
5. Beim Anstoß sowie bei der Ausführung von Freistößen und Eckstößen müssen die Spielerinnen der gegnerischen Mannschaft mindestens fünf Meter vom Ball entfernt sein.
6. Die Bestimmung der Regel XII über das direkte bzw. absichtliche Zuspiel zur Torfrau gilt für die D-Juniorinnen nicht.